

**Friedrich Pfeifer**

**Feldbiologe/Ökologe**

**Mühlenweg 38**

**48683 Ahaus**

Tel. 02561-1775

Email: [Friedrich.pfeifer@web.de](mailto:Friedrich.pfeifer@web.de)

**Ahaus, den 13.05.2019**

**An das  
Planungsbüro  
Schemmer – Wülfing - Otte  
z.Hd. Herrn  
T. Schulte  
Alter Kasernenring 12  
46325 Borken**

**Betr.:** Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planverfahren der Stadt Gescher:  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ in Gescher, Borkener Damm  
Haus Nr. 23 und 25.  
Gemarkung: Gescher, Flur: 11, Flurstück: 751

**Hier:** Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

### **Stellungnahme**

#### **1. Vorbemerkungen**

Die Stadt Gescher plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“. Diese Änderung dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohnhäusern in der zweiten Reihe (Borkener Damm Haus Nr. 25 und 23) zu ermöglichen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist konkret nur die Errichtung eines Hauses hinter dem Haus Nr. 23 geplant.

Bei derartigen Planungen muss nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, deren Ergebnis in dieser Stellungnahme vorgestellt wird.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortskernes von Gescher und an der südlichen Seite des Borkener Damms. Die Bebauungsplanänderung betrifft das Grundstück mit dem Wohnhaus Nr. 25 und die hinter diesem und dem Wohnhaus Nr. 23 liegende Gartenfläche. Diesseits und jenseits der Straße liegen die ortstypischen Einfamilienhaussiedlungen der ländlichen Kleinstädte im Münsterland, nach Südosten grenzt eine bislang unbebaute, als Wiese/Weide genutzte landwirtschaftliche Fläche, die ihrerseits ebenfalls von Wohnhäusern eingeschlossen ist, an das Plangebiet.

Die Planfläche wurde am Vormittag des 10.05.2019 begangen, um einen Eindruck von der Lage und dem Potenzial des Raumes zu gewinnen. Zu Vergleichszwecken wurde das aktuelle Luftbild aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung muss die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Bebauungsplangebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet werden. Zur Verwirklichung der Planungen (Zuwegung, Fläche für das Wohnhaus) werden bislang nicht überbaute Flächen genutzt. Ziel der Begehung ist es demnach, die Bedeutung der offenen Fläche und der auf dem Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Bebauungsplanung aufzuzeigen.

Zusätzlich ist im vorab ist zu klären, ob geschützte Biotope, ausgewiesen im Biotopkataster, das bei der LANUV geführt wird, oder ob sogenannte planungsrelevante Arten von den Planungen betroffen sind.

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um die durch Siedlungen getrennten, östlich und südlich im Abstand von etwa 1000 bzw. 800 m liegenden Biotope BK 4007 – 0034 (NSG „Berkelaue“) und 4007 – 0059 (Grünland-Gehölz-Komplex südl. Gescher). Ein funktionaler Zusammenhang zwischen diesen geschützten Biotopen und der Planungsfläche existiert mit Sicherheit nicht.

Weitere Biotope liegen in noch größerer Entfernung und müssen hier nicht berücksichtigt werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4007 (MTB Stadtlohn), Quadrant 2, und konkret hier lediglich die Auswahl für die Lebensraumtypen Siedlung, Gärten und Parkanlagen (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

## 2. Die Erfassung der Vegetation

Die von der Planung in Anspruch genommene Fläche wird aktuell als parkähnliche Gartenfläche genutzt. Die zentralen Rasenflächen sind zur Wiese und den Nachbargrundstücken hin von Stauden und zumeist niedrigen Ziersträuchern eingefasst. Mitten im Rasen des Gartenabschnittes Haus Nr. 25 steht eine Blutbuche mit gut ausgebildeter Krone. Der Baum ist nach Auskunft der Eigentümerin vor 20 Jahren als knapp zehnjähriger Baum gepflanzt und deshalb etwa 30 Jahre alt. Der Baum ist tief und gleichmäßig beastet, Höhlen haben sich noch keine gebildet, so dass er für die auf Höhlen angewiesenen Brutvögel oder für Fledertiere noch keine Quartiere bietet. Nach Auskunft der Eigentümerin soll dieser Baum erhalten bleiben. Zur Wiese hin ist das Gelände offen. Im Nachbargarten (Haus Nr. 21, außerhalb des Plangebietes) stehen als Solitärbäume mehrere große Nadelbäume. Weitere größere Bäume sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

## 4. Bedeutung für Vögel und Fledertiere

Geht man die Liste der planungsrelevanten **Vogelarten** für die angegebenen Lebensräume im Messtischblatt Stadtlohn durch, so muss das Augenmerk allein auf die Arten der Siedlungs- und Gartenlandschaften gerichtet werden. Unter den Taggreifvögeln kommt lediglich der Sperber, der in Hausgärten regelmäßig auf Vogeljagd geht, als gelegentlich durchfliegender Gast in Frage. Unter den Nachtgreifvögeln könnte die Schleiereule oder ein Waldkauz, wenn denn einer dieser Vögel die von Siedlungen umschlossene Wiese/Weide gelegentlich zur Mäusejagd nutzt, auch die offene Rasenfläche zur Jagd ab und an nutzen. Umfang und Lage des Plangebietes stellen allerdings keine wirklich bedeutende Ressource für diese Tiere, die auf große Jagdgebiete angewiesen sind, dar. Die Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht) oder die Feldvögel (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) haben hier keine Siedlungsmöglichkeiten. Für weitere für das Messtischblatt Stadtlohn aufgezählte Vogelarten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube oder Waldkauz liegen in dem kleinen Planungsbereich keine geeigneten Lebensmöglichkeiten vor.

Eine Betroffenheit, die für diese Arten tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich machen würde, wird vom Gutachter deshalb nicht gesehen.

Innerhalb der Planungsbereiches dürften gelegentlich Amseln, Dohlen, Ringeltauben oder andere Vogelarten nach Nahrung suchen, einige Arten gelegentlich auch ihre Nester in den Gehölzen anlegen (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube). Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Eine (teilweise) Inanspruchnahme der gelegentlichen Nahrungsflächen durch Überbauung wird ohne Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Arten sein.

Unter den **Fledermausarten** wird nur die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* für den zweiten Quadranten des Messtischblattes Stadtlohn als planungsrelevante Art angegeben. Während diese Art eine typische Waldfledermaus ist und hier nicht auftreten kann, ist durchaus mit der als Kulturfolger geltenden Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* zu rechnen. Vor allem diese Art kann im Siedlungsraum noch regelmäßig bei der Insektenjagd in reich strukturierten Gärten und Parkanlagen angetroffen werden. Andere Arten können theoretisch ebenfalls als Durchzügler auftreten, dürften aber zu selten sein, um hier tatsächlich eine Rolle zu spielen. Zumindest die Zwergfledermaus wird die Bebauungsplanfläche insgesamt oder die nähere Umgebung des Änderungsbereiches gelegentlich zur Insektenjagd nutzen oder überfliegen. Dabei umfliegen diese Tiere mutmaßlich die große Baumkrone oder über Rasenflächen hinweg zu anderen Jagdgebieten. Da der insgesamt offene Raum im Bereich der Änderungsfläche aber keine windstillen und damit an Insekten reichere Lufträume bereithält, wird diese Rolle des Plangebietes eher von geringer Bedeutung sein.

Wegen der geringen Ausstattung der Planfläche und der unmittelbaren Nachbarschaft (kaum Gehölze, keine Höhlenbäume etc.) wird nur eine marginale Betroffenheit gesehen und es kann deshalb auf eine eingehendere Fledermausuntersuchung (Art für Art – Protokoll) verzichtet werden. Dass eine solche

Untersuchung mit aufwendiger technischer Unterstützung durch eine sog. Horchbox oder einer vergleichbaren Dauerüberwachung mit Sicherheit Nachweise zufällig und in größerer Höhe überfliegender Fledertiere erbringen könnte, ohne dabei eine artenschutzrechtliche Bedeutung für die hier betrachtete Planungsfläche zu haben, sei hier abschließend erwähnt.

#### **4. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien**

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien, auch die nicht zu dieser Kategorie gezählten Arten (etwa Erdkröte, Grasfrosch; Teichmolch) treten im Untersuchungsraum wegen des Fehlens jedweder geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der relativ isolierten Lage (Siedlungsraum und Straßen, inselartige Weide südöstlich) nicht auf.

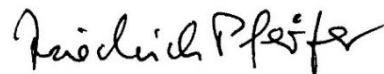
#### **5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung**

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die von der Stadt Gescher geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ keine Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben wird. Die Fläche liegt im Siedlungsbereich und grenzt an eine kleine restliche landwirtschaftliche Fläche. Die Vegetation des Plangebietes ist geprägt von Rasen und einigen randständigen Ziergehölzen und Stauden. Der einzige Baum ist noch relativ jung und ohne Höhlen und folglich für die infrage kommenden planungsrelevanten Tierarten ohne Bedeutung. Im Übrigen soll dieser Baum erhalten bleiben.

Dass die Ziergehölze und die Rasenflächen für einzelne Individuen oder Brutpaare der sog. Allerweltsarten der Nahrungssuche dienen und/oder Brutrevier oder Teile eines Brutreviers sein können, kann wegen der weiten Verbreitung und großen Populationen dieser Tierarten an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

Die offene Gartenfläche wird möglicherweise von Fledermäusen gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht bzw. durchflogen, den Flächen kommt aber nur eine marginale Bedeutung zu. Es ist davon auszugehen, dass von der Änderung des Bebauungsplans weder Auswirkungen auf die geschützten Biotop in der weiteren Umgebung noch auf die lokalen Populationen planungsrelevanter oder weiterer geschützter Tierarten ausgehen werden. Bei der Aufstellung und Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird es nicht zu einer Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kommen und nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Besondere weitere Maßnahmen, etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III, sind nicht erforderlich.

**Ahaus, den 13.05.2019**



---

Friedrich Pfeifer